



Richtlinien für die Bewilligung von Tischen und Stühlen in und vor Verkaufsgeschäften

vom 5. März 2008

I. Ausgangslage

In letzter Zeit sind zunehmend Unsicherheiten aufgetreten, ob Verkaufsgeschäfte Produkte zum unmittelbaren Konsum innerhalb und ausserhalb ihrer Lokalitäten anbieten und dafür Tische und Stühle zur Verfügung stellen dürfen. Insbesondere ist die Abgrenzung zu den klassischen Gastgewerbebetrieben durch die neuen Konsumgewohnheiten schwierig geworden. Ausgangslage

II. Absicht

Der Stadtrat will den neuen Lebens- und Konsumgewohnheiten offen und tolerant begegnen. Er entscheidet deshalb im Zweifel für liberale Lösungen. Diese haben sich aber an die Rechtsordnung zu halten. Absicht

III. Grundsatz

1. Den Verkaufsgeschäften ist es grundsätzlich erlaubt, ihren Kundinnen und Kunden für den unmittelbaren Konsum ihrer Verkaufsprodukte innerhalb ihrer Lokalitäten Tische, Stühle und Bänke zur Verfügung zu stellen. Grundsatz
2. Ausserhalb der Verkaufslokalitäten gelten die stadträtlichen Richtlinien für die Benützung von öffentlichem Raum.
3. In jedem Fall sind die Vorschriften der Bau- und Nutzungsordnung, des Brandschutzrechts, des Umweltschutzrechts, des Lebensmittelrechts und des Polizeireglements der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Zofingen einzuhalten.

4. Erforderliche Baubewilligungen erteilt der Stadtrat.
5. Konzessionen für die Benützung des öffentlichen Raums erteilt die Bauverwaltung.
6. Diese Konzessionen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
7. Die Baukontrolle obliegt der Bauverwaltung.
8. Die Einhaltung der Konzessionen kontrolliert die Regionalpolizei.

IV. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat am 5. März 2008 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Zofingen, 5. März 2008

STADTRAT ZOFINGEN

Der Stadtammann

Hans-Ruedi Hottiger

Der Stadtschreiber

Arthur Senn